

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 75 (1980)
Heft: 1-de: 75 Jahre Schweizer Heimatschutz

Artikel: Fehlalarm
Autor: Weiss, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fehlalarm

Seit einiger Zeit werden Stimmen laut, die behaupten, das Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Organisationen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes beeinträchtige die Tätigkeit von Verwaltung und Gerichten, oder dieses Rechtsmittel werde sogar missbraucht.

Aus der Dissertation von Enrico Riva, «Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht», die seit Anfang 1980 in gedruckter Form vorliegt, geht hervor, dass obige Aussagen unbegründet sind. Das Bundesgericht hat in der Zeit zwischen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Jahre 1967 und 1977 81 von gesamtschweizerischen Organisationen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerden behandelt, was bei einer Gesamtzahl von 4223 Verwaltungsgerichtsbeschwerden nur 1,9% ausmacht.

Noch eindrücklicher dürften die Ergebnisse der Erfolgsstatistik sein: Gemäss einer Untersuchung des Schweiz. Bundes für Naturschutz sind von seinen bei Bundesbehörden (Bundesgericht, Bundesrat, EDI) eingereichten und erledigten Beschwerden gemäss Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes 45% gutgeheissen worden. Zum Vergleich sei angeführt, dass im gleichen Zeitraum vom Bundesgericht 18% und vom Bundesrat 10% aller Beschwerden gutgeheissen wurden.

Verschiedentlich hat das Rechtsmittelverfahren erhebliche Verbesserungen von Bauprojekten oder gar den Verzicht auf landschaftsbeeinträchtigende Vorha-

ben bewirkt, auch in Fällen, wo die Beschwerde abgewiesen, nur teilweise gutgeheissen oder zurückgezogen wurde. Diese Fälle sind in der obigen Statistik nicht enthalten.

Die Zahlen beweisen klar, dass die Organisationen für Natur-,

Heimat- und Landschaftsschutz nur mit Zurückhaltung und nur in begründeten Fällen zur Beschwerde greifen. In diesem Zusammenhang kann deshalb nicht von einer Überbelastung der Verwaltung und der Gerichte gesprochen werden. *Hans Weiss*



Oberengadiner Seenlandschaft retten!

Mit einem Beitrag auf das Postcheck-Konto 70-216 können auch Sie helfen, die Silserebene vor weiteren Eingriffen zu schützen. Dank dem revidierten Bauge setz der Gemeinde und der kantonalen Schutzverordnung konnten zwar grosse zusammenhängende Teile der Ebene der Überbauung entzogen werden. Langfristig gesichert ist der Schutz jedoch nur, wenn die betroffenen Grundeigentümer dafür entschädigt werden. Insgesamt sind 12,5 Mio Franken aufzubringen, wobei die Oberengadiner Gemeinden, der Kanton Graubünden und der Bund 11 Millionen beisteuern. Unsere Bilder: oben: die Silserebene im Frühjahr 1971; unten: die Flächen ausserhalb der umrandeten Bauzone sind geschützt, im «übrigen Gemeindegebiet» besteht weitgehendes Bauverbot, und durch Baukonzentration kann auch das gestrichelt umrandete Gebiet freigehalten werden (Bilder Stiftung für Landschaftsschutz).

